

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

Entwurf der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) und der Niedersächsischen Verordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Bildung

Herausgeber: DGB Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau
Abteilung Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Stand: 27. August 2025

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Einleitung

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Niedersachsen (DGB) und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Der DGB vertritt zusammen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften des öffentlichen Dienstes GdP, GEW, ver.di, EVG und IG BAU über 42.000 Beamtinnen und Beamten in Niedersachsen. In deren Interesse bezieht der DGB wie folgt Position:

Inhaltliches

Der DGB begrüßt die im Entwurf vorliegende Änderungsverordnung grundsätzlich. Allerdings erfüllen die beabsichtigten Änderungen die gewerkschaftlichen Forderungen nach einer Flexibilisierung des Laufbahnrechts nicht komplett.

zu 1.:

Durch die beabsichtigte Änderung des **§ 32 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 NLVO** soll die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste unter anderem abhängig gemacht werden von einer drei Jahre und sechs Monate dauernden beruflichen Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes in mindestens drei unterschiedlichen Behörden des Landes und der Kommunalverwaltung, wenn die Tätigkeit in jeder Behörde mindestens drei Monate gedauert hat und die Anforderungen an die berufliche Tätigkeit nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erfüllt sind.

Dieser Absicht kann der DGB zunächst folgen. Das zusätzliche Erfordernis, diese Tätigkeit in mindestens drei unterschiedlichen Behörden des Landes und der Kommunalverwaltung ausgeübt zu haben, hält der DGB aber nicht für zielführend.

Ziel der Änderungsverordnung sollte und muss sein, eine angemessene Personalausstattung nicht nur in der Landesverwaltung, sondern auch in den Kommunalverwaltungen sicherzustellen.

In der Landesverwaltung lässt es sich möglicherweise mit nur geringen Schwierigkeiten ausgestalten, beim selben Arbeitgeber, nämlich dem Land Niedersachsen, in unterschiedlichen Behörden tätig zu sein; zumal verschiedene Aufgaben tatsächlich verschiedenen Behörden zugeordnet sind.

Auf die Kommunalverwaltungen lässt sich dieses jedoch nicht übertragen. Die Kommunalverwaltungen gelten als eine Behörde, so dass selbst eine Tätigkeit in drei unterschiedlichen Ämtern einer Kommunalverwaltung den Anforderungen in § 32 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 NLVO-E nicht gerecht werden würde.

Bekanntermaßen gestaltet sich die Personalausstattung mit Fachkräften auch im Bereich der Allgemeinen Verwaltung sich zusehends kritisch. In der Praxis sind ausgebildete Fachkräfte, hier Verwaltungsfachwirt*innen, dringlich für den dauerhaften Einsatz auf vakanten Stellen bzw. Dienstposten erforderlich. Zeitliche Ressourcen für einen rotierenden Einsatz im Rahmen von Hospitationen, sogar bei anderen Behörden, stehen nicht zur Verfügung.

Daher regt der DGB an, in § 32 Abs. 2, Satz 1, Nr. 2 NLVO-E die Worte „in mindestens drei unterschiedlichen Behörden des Landes und der Kommunalverwaltung“ sowie „wenn die Tätigkeit in jeder Behörde mindestens drei Monate gedauert hat“ zu streichen. Eine immerhin drei Jahre und sechs Monate dauernde berufliche Tätigkeit innerhalb des öffentlichen Dienstes, die die Anforderungen an die berufliche Tätigkeit nach § 25 Abs. 2 Satz 1 NLVO erfüllt, dürfte für den Zugang in das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Verwaltung ausreichend sein.

Zu 2.:

Ergänzend zum Inhalt des Entwurfs weisen wir darauf hin, dass auch eine weitere Durchlässigkeit von Laufbahnen dem Ziel einer angemessenen Personalausstattung der Verwaltungen entsprechen würde. So hat bereits im Jahr 2023 die

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in ihrer damaligen Stellungnahme vom 23.05.2023 zur seinerzeit aufgerufenen Änderung der NLVO eine Vereinfachung und den Wegfall der Beschränkung beim Praxisaufstieg gefordert. Konkret unterbreitet der DGB daher den Vorschlag, die Beschränkung in **§ 34 Abs. 3 sowie Abs. 4, Satz 2 NLVO** zu streichen. Darüber hinaus sollte dem **§ 34 Abs. 5 NLVO** der Halbsatz „sofern sich diese nicht bereits mindestens 20 Jahre in einem Amt oberhalb der Besoldungsgruppe A 5 bewährt, haben“ hinzugefügt werden.

Dadurch wird den Dienstherren ein zusätzliches Instrument an die Hand gegeben, basierend auf den Erfordernissen vor Ort, eine angemessene Personalausstattung sicherzustellen. Dieses, aufgrund der demzufolge erforderlichen jahrzehntelangen Berufserfahrung, zudem ohne die Regelungen des Regelaufstieges gemäß § 33 NLVO in ernsthafter Weise in Frage zu stellen.

Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Information mitgeteilt, begrüßt die DGB ausdrücklich die vorgesehene Änderung von **§ 23 Abs. 3 sowie § 25 Abs. 3 NLVO**, wodurch „teilzeitbeschäftigten Bewerber*innen ein im Vergleich zur jetzigen Regelung frühzeitigerer Zugang zur Laufbahn ermöglicht“ wird. Der DGB teilt die Auffassung, „dass die Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich keine Auswirkungen auf den durch die berufliche Tätigkeit erzielten Lernerfolg hat“ und dass die Änderung „die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Niedersachsen weiter steigern“ kann (vgl. S. 3 der Begründung).

Der DGB hatte eine entsprechende Änderung auch in **§ 8 Abs. 3 NLVO-Bildung** für den Erwerb einer Lehr- und Laufbahnbefähigung durch Studium und berufliche Tätigkeit gefordert und bedankt sich für die Umsetzung. Gerade der Schulbereich hat aufgrund des eklatanten Lehrkräftemangels die besagte Attraktivitätssteigerung bitter nötig, um Quereinsteiger*innen einen echten Anreiz für den Erwerb der vollen Lehr- und Laufbahnbefähigung zu bieten.

Nun muss die Landesregierung als Verordnungsgeberin den nächsten logischen Schritt machen, indem sie die in **§ 49a NLVO** neu geschaffene Ausnahme für Verwaltungsfachwirt*innen auf Lehrkräfte überträgt und auch für diese bis zur Vollendung des 50. Lebensjahrs eine Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe ermöglicht.

In diesem Zusammenhang möchte der DGB erneut auf seine Stellungnahme zur Landtags-Drucksache 19/5026 vom 23. September 2024 verweisen:

Durch Änderung im Abs. 1 von § 117 NBG „Beamtinnen und Beamte im Schuldienst“ (Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf § 15 NBG „Im Bereich eines anderen Dienstherrn erworbene 20 Laufbahnbefähigung“) und Schaffung einer Sonderregelung in der NLVO-Bildung muss endlich eine Umsetzung der Vorgaben des KMK-Beschlusses vom 5.12.2013 erfolgen, sodass auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte, die in einem anderen Bundesland anstelle eines Vorbereitungsdienstes „eine vergleichbare Ausbildung absolviert haben“, in Niedersachsen eine Lehr- bzw. Laufbahnbefähigung erwerben, damit als „Erfüller*innen“ gemäß Ziff. 1 Entgeltordnung-Lehrkräfte eingruppiert und ggf. 25 verbeamtet werden können.

Des Weiteren muss auch für Ein-Fach-Lehrkräfte der Zugang in den niedersächsischen Schuldienst erleichtert bzw. attraktiver werden, indem auch sie eine Lehr- bzw. Laufbahnbefähigung erwerben, entsprechend eingruppiert und ggf. verbeamtet werden können. Hierzu ist aus Sicht des DGB in **§ 8 Abs. 1 NLVO-Bildung** für den Erwerb der Lehrbefähigung die Anforderung, dass der Studienabschluss 30 (wie bisher) „zwei Fächern im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zugeordnet werden kann“, auf (mindestens) ein Fach zu reduzieren, welches neben den Fächern der Stundentafeln auch Deutsch als Zweitsprache oder ein Fach des Erstsprachenunterrichts sein kann.

Zur Änderung von **§ 12 „Beförderungsvoraussetzungen“** bittet der DGB um aktuelle Informationen. Bis dahin verweisen wir – auch für Ergänzungen zu Schwerbehinderten und

Gleichgestellten – auf die DGB-Stellungnahme vom 7.2.2025 und bekräftigen die dort bereits ausgeführte Position:

Im Hinblick auf **§§ 12 ff.** begrüßt der DGB zwar grundsätzlich, dass die Verordnung der aktuellen Rechtsprechung entsprechend angepasst und beispielsweise für das Auswahlinstrument des Assessment-Centers zur Feststellung der persönlichen Eignung eine juristische Grundlage geschaffen werden soll. Jedoch bestehen angesichts der erschreckenden Anzahl von Schulleitungen mit absolut dysfunktionalem Führungsverhalten, welche für die betroffenen Kollegien eine erhebliche Gesundheitsgefährdung darstellen, erhebliche Zweifel, ob die aktuellen Auswahlverfahren tatsächlich geeignet sind, die persönliche Eignung der Bewerber*innen auf Schulleitungsposten festzustellen.

Zudem führt die Ausgestaltung von **§ 12 Abs. 2** durch die eingefügten Folgeparagrafen erneut die von der DGB im Vorfeld der Besoldungsanpassung angeprangerte Absurdität der fortgesetzten Ungleichbehandlung der verschiedenen Lehrämter vor Augen: Das Lehramt an Grundschulen, an Haupt- und Realschulen bzw. für Sonderpädagogik eröffnet den Zugang zum ersten, das Lehramt an Gymnasien bzw. an berufsbildenden Schulen hingegen zum zweiten Einstiegsamt der Laufbahn (§ 5 NLVO-Bildung). Infolgedessen müssten die Lehrkräfte im 1. Einstiegsamt gemäß § 12 Abs. 2 NLVO eine Qualifizierung durchlaufen, um nach A 14 befördert zu werden, z. B. als Jahrgangsleitung im Sek.I-Bereich einer Integrierten Gesamtschule. Warum sollten Gymnasiallehrkräfte für diese 55 Funktion bereits qualifiziert sein, Haupt- und Realschullehrkräfte hingegen nicht? Da eine Angleichung des Einstiegsamts wohl leider nicht zeitnah zu erwarten ist, bedarf es hier dringend einer Ausnahmeregelung für den Schulbereich **durch Änderung von § 13 NLVO-Bildung.**